



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
Mariahilfer Straße 81/1/14
1060 Wien
Tel.: ++43 1 587 46 56
E-Mail: service@obds.at
Web: www.obds.at
ZVR 275736079

Amt der niederösterreich. Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Stellungnahme zum NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), Änderung GS6-G-1000/066-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Novelle 2021).

Der obds vertritt als Berufsverband die Interessen von Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen, somit jenen Fachkräften, die in ihrer täglichen Praxis gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag auch für die niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und die maßgeblichen Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls treffen.

Vorausschickend möchten wir anmerken, dass die Änderungen überwiegend positiv zu betrachten sind und die Änderungen befürwortet werden, da sie Klarheit schaffen und die Rechtssicherheit erhöhen. Weiters bewerten wir eine offensichtliche Orientierung an der gängigen Praxis als sinnvoll und nehmen eine Steigerung der Qualitätssicherung und damit einen verbesserten Schutz des Kindeswohls wahr.

Zum Thema des **Kindeswohl bzw. der Kinderrechte** nehmen wir dennoch insofern Stellung, da wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als Chance sehen, den Bezug zu den Rechten von Kindern- und Jugendlichen sowie der Garantenstellung des Landes, noch stärker herzustellen als bisher. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern lautet:

*„Jedes Kind hat **Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.**“*
(Artikel 1)

Artikel 2 (2) zielt explizit auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ab: *„**Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.**“*

Diese Rechte sind verbindlich für Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie sämtliche Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen, worauf wir in weiterer Folge bei unseren Anmerkungen zu den einzelnen Paragrafen zurückkommen.

In den Erläuterungen zu **§17 (2) „Fachliche Ausrichtung“** ist zu lesen:

„Es erfolgt keine Erweiterung der bestehenden Berufsgruppen, sondern eine genauere Aufzählung innerhalb der bisher geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis. Wie bisher gilt etwa, dass eine Fachkraft für Sozialarbeit herangezogen werden kann, wenn zumindest ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde [...].“

Der obds geht davon aus, dass so wie bisher Ausbildungsabschlüsse der Vorgängerausbildungsstätten, konkret von Bundes- bzw. Landessozialakademien, als Qualifikation für Fachkräfte der Sozialarbeit anerkannt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gleichwertigkeit dieser Ausbildungen auch vom Wissenschaftsministerium schriftlich zugesichert wurde.

An dieser Stelle merken wir weiters an, dass es zur **Feststellung einer persönlichen Eignung (3 und 3a)** – die wir grundsätzlich sehr begrüßen und auch die dadurch mögliche Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte – keine Rahmenbedingungen gibt. Es wird weder aus dem Entwurf des Landesgesetzes noch aus den Erläuterungen deutlich, welche Tätigkeiten keine Fachausbildung erfordern. Es wird nicht klar, nach welchen objektivierbaren Kriterien die persönliche Eignung zu welchen Zeitpunkten festgestellt wird. Transparente Qualifikations- und Aufnahmekriterien stellen sicher, dass Fachkräfte mit der diesbezüglichen Eignung die verantwortungsvollen und herausfordernden Tätigkeiten im Auftrag des Landes Niederösterreich ausführen. Weiters spielt die fachliche Eignung auch im Rahmen eines Qualitätsmanagements (siehe Stellungnahme zu §53) eine wichtige Rolle.

Im **§ 22 „Steuerung“** sehen wir einen expliziten Änderungsbedarf:

Eine Steuerung nach regionalem Bedarf und fachlicher Ausrichtung ist dringend geboten und wird vom obds begrüßt. Allerdings spricht sich der obds vehement dagegen aus, die budgetäre Deckung als Kriterium für ein Leistungsangebot heranzuziehen. Wir sehen darin einen Widerspruch zum im §1 des Gesetzes normierten Sicherung des Kindeswohls und damit auch dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Es entspricht dem gesetzlichen Auftrag des Landes Niederösterreich, Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien (sei es temporär oder dauerhaft) verbleiben können, den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Die Möglichkeit einer raschen Unterbringung, die den kindlichen Bedürfnissen gerecht wird, ist damit zwingend.

Aus der Praxis der Fachkräfte für Sozialarbeit wissen wir, dass die Suche nach der Finanzierung von Unterstützungen der Erziehung und vor allem auch die Wohnplatzsuche im Rahmen der Vollen Erziehung zu den zeitintensivsten, zermürendsten und am meisten frustrierenden Tätigkeiten des Arbeitsalltages zählen. Eine mögliche weitere Ausdünnung der Möglichkeiten zur Fremdunterbringung aufgrund budgetärer Zwänge würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht in Krisen- oder Fremdunterbringung übernommen werden können. Eine Fortdauer der Gefährdung im familiären Umfeld ist aufgrund der Garantienstellung des Landes Niederösterreich bundes- und verfassungsgesetzlich nicht gedeckt.

§ 22, Absatz 2, sollte aus Sicht des obds daher lauten (d.h. Wegfall des Hinweises auf die budgetäre Deckung):

„Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat im Zuge der Steuerung den regionalen Bedarf und die fachliche Ausrichtung der geplanten Leistungen bei der Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung vorab zu prüfen.“

Abseits dessen merken wir an, dass die Steuerung des regionalen Bedarfes aus unserer Sicht transparent zu machen ist, d.h. dass den Einrichtungen die Kriterien klar ersichtlich sind und diese in Kooperation mit den Einrichtungen abgestimmt werden, damit die Kompetenzen der Einrichtungen im Sinne der Effizienz und Effektivität langfristig erhalten bleiben. Dies ermöglicht es den Einrichtungen ihr Angebot am regionalen Bedarf auszurichten (z.B. durch eine Ortsveränderung eines Angebotes oder einer Erweiterung in eine Region, wo Bedarf besteht).

Der **Wegfall des §32** stellt eine deutliche Verbesserung zur Sicherung des Kindeswohles dar, in dem hiermit (endlich) die Kinderrechte über die Elternrechte gestellt werden, und damit die Position der Fachkräfte für Sozialarbeit gegenüber den Eltern gestärkt wird. Bisher waren die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen, ohne dass die Erziehungsberechtigten auf sie Einfluss nehmen konnten, immer ein schwieriges Unterfangen. Wir hoffen daher, dass diese angestrebte Änderung in dieser Tragweite im laufenden Begutachtungsverfahren bestehen bleibt.

Kritisch stehen wir der Umsetzung der im **§53a** genannten „**Selbstüberprüfung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen**“ gegenüber. Grundsätzlich ist eine Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit immer ein wesentliches Qualitätskriterium, wie diese gesetzlich verordnet umgesetzt werden kann, wird wohl die Praxis zeigen. Auch gibt es aktuell bereits Einrichtungen, die sich einem Qualitätsmanagement und Evaluationssystematiken verpflichten. Aus unserer Sicht benötigt es eine professionelle Fachaufsicht, die durch Expert*innen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sowie Fachkräfte verwandter Professionen wie Kinderpsycholog*innen und Rechtsexpert*innen) besetzt ist. Eine Begleitung und Beratung durch Fachkräfte im Auftrag der Landesregierung scheint notwendig, um diesen Paragraphen tatsächlich dazu zu nutzen, die Qualität in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhöhen und die Kinderrechte laut Bundesverfassungsgesetz zu sichern.

An dieser Stelle verweisen wir auch wieder auf die in §17 angestrebte persönliche Eignung von Fachkräften, die in geeigneter Form von einer Fachaufsicht überprüft werden sollte.

Ergänzend zu einer Fachaufsicht regt der obds an, Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und auch Privatpersonen bzw. Sozialeinrichtungen, die Kinder und Jugendliche in der Maßnahme „Volle Erziehung“ betreuen, stichprobenartig durch unabhängige Expert*innen wie z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft, Patient*innenanwaltschaft sowie Bewohner*innenvertretung überprüfen zu lassen, um so bestmöglich dafür zu sorgen, dass auch in diesen Kontexten das Kindeswohl gewahrt wird.

Selbstevaluation muss aus unserer Sicht durch standardisierte und damit einrichtungsübergreifend vergleichbare Kriterien erfolgen. Einer Messung bzw. einem Vergleich der Qualität ist aufgrund der komplexen sozialarbeiterischen- bzw. sozialpädagogischen Tätigkeit eindeutig der Vorzug gegenüber quantitativen Kriterien zu geben, da diese nur unzureichend die Effektivität der Maßnahmen abbilden.

Es versteht sich von selbst, dass die Selbstüberprüfung keine Kostenabwälzung der Einhaltung der Qualitätskriterien an die Träger darstellen darf und das Verbessern der Qualität im Sinne der

Kinderrechte eines gemeinsamen Vorgehens der Auftraggeber und der ausführenden Organisationen in fachlicher als auch finanzieller Hinsicht bedarf. Die Institutionen, die diese Praxis bereits leben, sollten ebenso weiterhin darin unterstützt und die fachlichen Bemühungen diesbezüglich wertgeschätzt werden und Institutionen, die diese Selbstevaluations- oder Qualitätsmanagement-Praxis erst aufbauen (bisher beispielsweise keine Steuerberater*innen oder Wirtschaftstreuhänder*innen bestellt hatten oder kein Qualitätsmanagement installiert haben), verdienen ebenfalls die inhaltliche, aber auch finanzielle Unterstützung des Auftraggebers Land Niederösterreich, um bestehende Angebote und deren Know How zu erhalten und auszubauen.

Im §57 „Heranziehung“ wird beschrieben, dass in begründeten Einzelfällen und kurzfristig auch Einzelpersonen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung herangezogen werden können, die keine Eignung haben. Eine Unterbringung im erweiterten Familienkreis oder bei Bezugspersonen wird so ermöglicht. Dies kann im Sinne des Kindeswohls dienlich und dazu beitragen, Krisenunterbringungen, die häufig von Kindern und Jugendlichen als belastend erlebt werden, zu verhindern. Auch ermöglicht dies, dass mehr Kinder bei Pflegefamilien (anstatt im WG-Kontext) untergebracht werden können. Damit folgt das Land Niederösterreich Richtlinien und Empfehlungen und setzt den gesetzlichen Auftrag, das Kindeswohl mittels des gelindesten Mittels zu sichern, um. Allerdings weisen wir auch hier auf eine nötige qualifizierte Fachaufsicht hin (siehe Stellungnahme zu §53), die gerade in solchen Situationen eine wichtige Rolle für die Sicherung des Kindeswohls spielt. Die Kriterien für die Heranziehung von Einrichtungen oder Einzelpersonen sollten transparent definiert werden.

Grundsätzlich ist diese Öffnung aber begrüßenswert und eröffnet Möglichkeiten.

Abschließend merkt der obds an, dass die Problematik von Care Leavern in der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung findet. Den ‚Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe‘ der FICE Austria (2019; Plöchl Verlag) ist folgendes Zitat zu entnehmen (ebd. S. 175ff):

„Die Übergänge junger Erwachsener aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in eine eigenständige Lebensführung standen in den letzten Jahren verstärkt im Zentrum sozialpädagogischer Aufmerksamkeit und sozialwissenschaftlicher Forschungstätigkeit. In der Fachliteratur hat sich für diesen Prozess in den letzten Jahren der Begriff Leaving Care durchgesetzt. Die aktuell verstärkte Aufmerksamkeit, die Care Leavern in der sozialpädagogischen Theoriebildung und Praxis zuteilwird, steht im engen Zusammenhang mit der Erkenntnis, dass junge Erwachsene mit stationärer Betreuungserfahrung „eine der am stärksten sozial benachteiligten bzw. vulnerablen Gruppe“ darstellen (vgl. Zeller/Königter 2013: 582). Sie sind überproportional von Wohnungslosigkeit, psychischen und körperlichen Belastungen und Krankheiten betroffen, häufiger in kriminelle Aktivitäten verstrickt und überproportional mit Suchtproblematiken konfrontiert (ebda.). Zugleich sind Care Leaver in Hinblick auf die verfügbaren Unterstützungsressourcen im Übergang ins Erwachsenenleben im Vergleich zu Gleichaltrigen, die auf ein unterstützendes Familiensystem zurückgreifen können, maßgeblich benachteiligt. Denn während die Unterstützungsressourcen für Care Leaver in Österreich zeitlich auf das 18. bzw. auf maximal das 21. Lebensjahr begrenzt sind, leben junge Erwachsene, die in Österreich in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, im Durchschnitt bis zum Alter von 25,2 Jahren¹¹² im elterlichen Haushalt. Junge Menschen mit stationärer Betreuungserfahrung werden daher im Vergleich zur Gesamtbevölkerung „deutlich früher mit Selbstständigkeitserwartungen konfrontiert“ (LWL 2015: 9) und in Hinblick auf die verfügbaren Unterstützungsressourcen im Übergang ins Erwachsenenleben benachteiligt.

Dieser Argumentation folgend empfehlen wir dringend, diesen Themenkomplex in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzuarbeiten. Ein Rechtsanspruch für Care Leaver auf weiterführende Betreuung über das 18. Lebensjahr hinaus - ist dringend notwendig. Im europäischen Kontext gibt es mittlerweile zahlreiche Beispiele für Best Practice Projekte, die auch wissenschaftlich begleitet wurden und die Wirksamkeit dieser Maßnahme hinsichtlich einer langfristigen Stabilisierung des bzw. der jungen Erwachsenen bestätigt.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im Gesetz und/oder in den Ausführungsbestimmungen Berücksichtigung finden und bitten bei Fragen zu unserer Stellungnahme um Kontaktaufnahme.

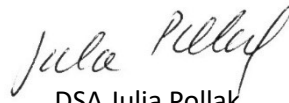
Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit



Mag. (FH) Marco Uhl
Vorstandsvorsitzender



DSA Ing. Gerlinde Blemenschitz-Kramer, MA
Vorstandsmitglied für NÖ



DSA Julia Pollak
Fachbereich Soziale Arbeit